



## Offener Brief zu Pestizidzulassungen – Umwelt- und Gesundheitsschutz stärken!

München, Hamburg, Berlin, 9.12.2025

Sehr geehrter Herr Bundeslandwirtschaftsminister Rainer,  
sehr geehrter Herr Bundesumweltminister Schneider,

wir, die unterzeichnenden Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzorganisationen, wenden uns an Sie mit großer Sorge hinsichtlich des aktuellen „Food and Feed Simplification Omnibus“-Pakets der Europäischen Kommission. Gemäß dem aktuellen Entwurf für das Omnibuspaket sollen regelmäßige Überprüfungen für Pestizidzulassungen in Zukunft entfallen. Abverkaufs- und Aufbrauchfristen für gefährliche Pestizide sollen um Jahre verlängert und der aktuelle Stand der Wissenschaft bei der Bewertung durch die Mitgliedsstaaten ignoriert werden.

Dieses Vorhaben würde zentrale Schutzmechanismen des europäischen Pestizidrechts massiv schwächen: Insgesamt würde das Paket – nach derzeitigem Entwurf – die Anwendung des Vorsorgeprinzips erheblich untergraben und die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zum vorbeugenden Schutz schwächen.

Angesichts dieser massiven Risiken bitten wir die Bundesregierung dringend:

**Zeigen Sie eine klare politische Haltung gegen das aktuelle Omnibus-Paket, welches Schutzstandards abzuschwächen droht.**

Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Pestiziden sind keine Ermessenssache, sondern eine verfassungs- und primärrechtliche Verpflichtung. Artikel 3 EUV, Artikel 191 AEUV und Artikel 37 der EU-Grundrechtecharta verpflichten zu einem hohen Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz – entsprechend dem Vorsorgeprinzip. Eine Schwächung dieser Schutzmaßnahmen als sekundärrechtliche Vereinfachung stünde in direktem Widerspruch zu diesen primärrechtlichen Grundsätzen.

Deutschland muss sich deshalb klar gegen das Food & Feed Omnibus-Paket aussprechen und sich als Garant für Rechtsstaatlichkeit und Umwelt- sowie Gesundheitsschutz positionieren. Eine unbefristete Zulassung chemischer Pestizide wäre ein eklatanter Rechtsverstoß.

Ergänzend möchten wir auf die aktuelle rechtliche Lage hinweisen, die diese Position eindeutig stützt. Mehrere wegweisende Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 19.11.2025 – Boscalid (T-94/23)<sup>1</sup>, Dimoxystrobin (T-412/22)<sup>2</sup>, Glyphosat (T-565/23)<sup>3</sup> – sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.04.2024 (C-308/22)<sup>4</sup> haben zentrale Prinzipien bestätigt:

- das Vorsorgeprinzip als verbindliches Leitprinzip,
  - die aktive Schutzverantwortung der Mitgliedstaaten,
  - die strikte Begrenzung technischer Verlängerungen nach Art. 17 der VO 1107/2009<sup>5</sup>,
  - die Pflicht, Verzögerungen und Datenlücken nicht länger hinzunehmen,
  - das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Maßnahmen zu ergreifen, wenn Risiken bestehen oder EU-Prozesse versagen.
- 
- ▶ Während EuGH und EuG die Rechte der Mitgliedstaaten stärken, würde das Omnibus-Paket diese empfindlich einschränken.
  - ▶ Während die Gerichte das Vorsorgeprinzip bekräftigen, würde das Omnibus-Paket die regelmäßige, vorsorgliche Risikoprüfung abschaffen.
  - ▶ Während die Rechtsprechung Transparenz verlangt, würde das Omnibus-Paket Verfahrensschritte verkürzen und weniger nachvollziehbar machen.

Die kommenden Monate entscheiden darüber, ob der europäische Rechtsrahmen gestärkt oder geschwächt wird. **Wir appellieren eindringlich an die Bundesregierung, die klare Linie der Gerichte zu unterstützen und den Schutz von Umwelt und Gesundheit entschlossen zu verteidigen.**

Mit freundlichen Grüßen

Die unterzeichnenden Organisationen

**Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V.**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.**

**ClientEarth Deutschland**

**Deutscher Naturschutzbund (DNR) e.V.**

**Deutsche Umwelthilfe e.V.**

**foodwatch e.V.**

**GRÜNE LIGA e.V. – Netzwerk ökologischer Bewegungen**

**Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.**

**Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN Germany) e.V.**

**Umweltinstitut München e.V.**

---

1 EuG, Urteil vom 19.11.2025, T-94/23 (Boscalid).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62023TJ0094&qid=1763977295531>

2 EuG, Urteil vom 19.11.2025, T-412/22 (Dimoxystrobin).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62022TJ0412&qid=1763977470204>

3 EuG, Urteil vom 19.11.2025, T-565/23 (Glyphosat).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62023TJ0565&qid=1763977538570>

4 EuGH, Urteil vom 25.04.2024, C-308/22.

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=741648>

5 Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (technische Verlängerungen).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009R1107-20221121>